



23. Juli 1998

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

VII 12 **Rorschacherberg**: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bleiche/Schönheim**
- **Überbauungsplan Schönheim (Waldabstandslinie)**

Die beiden Erlasse sind nicht vorgeprüft worden. In bezug auf die Lärmbelastung ist beim Teilzonenplan festzuhalten, dass die Planungswerte nicht überall im einzuzonenden Gebiet eingehalten werden. Der Teilzonenplan ist deshalb mit folgendem Zusatz in der Legende zu ergänzen: *"Für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen müssen die Planungswerte eingehalten werden."*

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

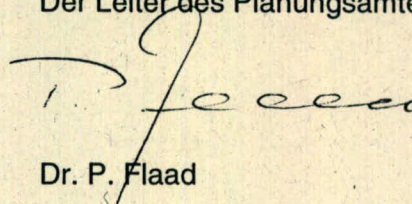
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägung genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (je Fr. 400.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Amt für Umweltschutz, Abteilung Infrastruktur und Energie
Planungsamt
Rechtsabteilung